

## **Beschlüsse**

zur Drucksachenummer

**00417/2015**

**Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin**

---

### **Beschlüsse:**

<b>13.06.2016</b>	<b>Stadtvertretung</b>
<b>018/StV/2016</b>	<b>18. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung</b>

### **Bemerkungen:**

**1.**

Das Mitglied der Stadtvertretung Herr Claus Jürgen Jähnig zeigt dem Stadtpräsidenten Herrn Stephan Nolte bei Aufruf des Beschlussvorschlages Ausschließungsgründe nach § 24 KV M-V an und verlässt den Sitzungssaal bzw. begibt sich in den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes.

**2.**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

**1.**

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin mit folgenden Änderungen:

Die Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

**1.**

Der § 3 Abs. 1 des Entwurfs der Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schulen können eine regelmäßige oder auch teilweise Nutzung für den Unterricht bis zum 30.04. eines Kalenderjahres für das jeweils kommende Schuljahr beantragen.“

**2.**

Dem § 11 des Entwurfs der Entgeltordnung wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Schulträger und *der* für Bildung zuständige Ausschuss werden spätestens zum 31.03. eines Jahres über die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Entgelts informiert.“

**3.**

In § 11 wird der Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Bis zum 31.08.2017 gelten die Sätze der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin durch den Schulsport vom 17.10.2005 fort.“

4.

§ 15 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung zum 31.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin vom 17.10.2005 außer Kraft.

2.

Im Rhythmus von 2 Jahren ist eine Überprüfung der Entgelte durch die Verwaltung vorzunehmen.

2.

Der Stadtpräsident stellt die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

1.

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin mit folgenden Änderungen:

Die Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

1.

Der § 3 Abs. 1 des Entwurfs der Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schulen können eine regelmäßige oder auch teilweise Nutzung für den Unterricht bis zum 30.04. eines Kalenderjahres für das jeweils kommende Schuljahr beantragen.“

2.

Dem § 11 des Entwurfs der Entgeltordnung wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Schulträger und der für Bildung zuständige Ausschuss werden spätestens zum 31.03. eines Jahres über die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Entgelts informiert.“

3.

In § 11 wird der Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Bis zum 31.08.2017 gelten die Sätze der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin durch den Schulsport vom 17.10.2005 fort.“

4.

§ 15 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung zum 31.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin vom 17.10.2005 außer Kraft.

2.

Im Rhythmus von 2 Jahren ist eine Überprüfung der Entgelte durch die Verwaltung vorzunehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich bei einer Gegenstimme und vier Stimmenthaltungen beschlossen

